

# **Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Journalistik an der Universität Dortmund vom 3. August 2001**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 hat die Universität Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Qualifikation und weitere Einschreibungsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 5 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen,  
Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

### **II. Diplom-Vorprüfung**

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 13 Klausurarbeiten, Hausarbeiten, Arbeitsmappen, Referatmappen
- § 14 Lehrredaktionen, Projekte im Grundstudium
- § 15 Mündliche Prüfung
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 18 Zeugnis

### **III. Diplomprüfung**

- § 19 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 20 Umfang und Art der Prüfung
- § 21 Studienarbeit
- § 22 Projekte im Hauptstudium
- § 23 Mentorentätigkeit in Lehrredaktionen
- § 24 Diplomarbeit
- § 25 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 26 Mündliche Prüfungen
- § 27 Zusatzfächer
- § 28 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 29 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 30 Zeugnis
- § 31 Diplom
- § 32 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 34 Aberkennung des Diplomgrades
- § 35 Übergangsbestimmungen
- § 36 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums**

(1) Die Diplomprüfung bildet den wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss des Journalistikstudiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin / der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse der Journalistik unter besonderer Berücksichtigung eines weiteren wissenschaftlichen Faches (Zweifach) erworben hat, die Zusammenhänge ihres / seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche und journalistische Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden.

(2) Das Journalistikstudium bereitet auf eine berufliche Tätigkeit im Journalismus, insbesondere in aktuell berichtenden Redaktionen der Massenmedien, vor.

### **§ 2**

#### **Diplomgrad**

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Dortmund den akademischen Grad "Diplom-Journalistin" bzw. "Diplom-Journalist" (abgekürzt: "Dipl.-Journ."). Auf Antrag der Absolventin / des Absolventen ist in der Diplomurkunde der Studiengang anzugeben.

### **§ 3**

#### **Qualifikation und weitere Einschreibungsvoraussetzungen**

(1) Die Qualifikation für das Studium in dem Studiengang Journalistik sind ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) und als weitere Einschreibungsvoraussetzung der Nachweis einer Hospitation von mindestens sechs Wochen Dauer in der Redaktion eines aktuellen Massenmediums. Ohne einen vom Vorstand des Instituts für Journalistik anerkannten Hospitationsnachweis kann keine Einschreibung erfolgen.

(2) Der Nachweis der sechswöchigen Hospitation kann gemäß § 8 Abs. 7 ersetzt werden. Über die Anerkennung anderer gleichwertiger Formen einer ersten Tätigkeit in der Praxis des Journalismus entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 4**

#### **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit für das Studium der Journalistik beträgt neun Semester und gliedert sich in das Grundstudium (vier Semester) und das Hauptstudium inklusive der Diplomarbeit (fünf Semester). Darin ist das einjährige Volontariat nicht enthalten. Das Grundstudium wird durch die Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Voraussetzung für das Hauptstudium ist die erfolgreiche Ableistung eines mindestens einjährigen Volontariats in der Redaktion eines aktuellen Mediums mit unterschiedlichen Ressorts. Das Volontariat kann vom Institut für Journalistik gemeinsam mit Medienbetrieben auf der Grundlage von Tarifvereinbarungen vermittelt werden. Über Ausnahmen von Satz 4 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

- (2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 130 Semesterwochenstunden. Davon entfallen
- 80 Semesterwochenstunden auf das Studium der Journalistik -  
hiervon 42 Semesterwochenstunden auf das Grundstudium,  
sowie 38 Semesterwochenstunden auf das Hauptstudium -
  - 36 Semesterwochenstunden auf das Studium des Zweifaches -  
hiervon 21 Semesterwochenstunden auf das Grundstudium,  
sowie 15 Semesterwochenstunden auf das Hauptstudium -  
und
  - 14 Semesterwochenstunden auf den Wahlbereich.

(3) Die Erarbeitung der Studieninhalte wird gemäß dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) der Europäischen Union auf der Grundlage von Leistungspunkten („Creditpoints“) nachgehalten. Es werden folgende Leistungspunkte vergeben:

270 Leistungspunkte für das gesamte Studium.

Es entfallen dabei

- 84 Leistungspunkte auf das Grundstudium der Journalistik
- 93 Leistungspunkte auf das Hauptstudium der Journalistik
- 30 Leistungspunkte auf die Bearbeitung der Diplomarbeit
- 63 Leistungspunkte auf das Studium des Zweifaches -  
hiervon 36 Leistungspunkte auf das Grundstudium  
sowie 27 Leistungspunkte auf das Hauptstudium.

(4) Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit und in seinen Einzelabschnitten entsprechend den Vorgaben zu den Leistungspunkten abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die / der Studierende im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

(5) Das Studium der Journalistik wird in folgenden acht Schwerpunkten absolviert:

1. Gesellschaftliche und historische Grundlagen des Journalismus
2. Struktur und Entwicklung der Massenmedien
3. Journalistische Vermittlung
4. Journalistische Produktion und Journalismusforschung
5. Kommunikationswissenschaft
6. Ökonomie
7. Recht
8. Spezieller und internationaler Journalismus

## **§ 5 Prüfungen, Prüfungsfristen**

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel vor Beginn des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein. Die Prüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung werden studienbegleitend abgelegt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Meldung zu den Prüfungen soll jeweils spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrages auf Zulassung zu der Prüfung (§ 10 bzw. § 19) über die Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten der Universität Dortmund beim Prüfungsausschuss erfolgen. Die Kandidatin / der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich von der Fachprüfung abmelden.

(3) Die Vergabe von Leistungspunkten, die Bewertung von Leistungsnachweisen, Prüfungen und der Diplomarbeit ist den Studierenden spätestens acht Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung mitzuteilen. § 16 Abs. 1 Satz 1 DPO bleibt unberührt.

## **§ 6 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Kulturwissenschaften für den Studiengang Journalistik einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der / dem Vorsitzenden, deren / dessen Stellvertreterin / Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die / der Vorsitzende, ihr / sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Mit Ausnahme eines Mitglieds aus der Gruppe der Professorinnen / Professoren müssen die Mitglieder des Prüfungsausschusses im Studiengang Journalistik tätig bzw. eingeschrieben sein; ein Mitglied aus der Gruppe der Professoren soll ein im Studiengang Journalistik zugelassenes Zweitfach vertreten. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen / Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Fakultät überträgt die Bildung des Prüfungsausschusses dem Vorstand des Instituts für Journalistik. Die / der Vorsitzende, ihr / sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder werden von dem Vorstand des Instituts für Journalistik in geheimer Wahl gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät und dem Vorstand des Instituts für Journalistik regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans. Insbesondere entscheidet der Prüfungsausschuss auch über die Zulassung von Zweitfächern. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die / den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät sowie an den Vorstand des Instituts für Journalistik.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der / dem Vorsitzenden oder deren / dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüferinnen / Prüfer und die Beisitzerinnen / Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die / den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die laufenden Geschäfte für den Prüfungsausschuss übernimmt die Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten der Universität Dortmund.

## **§ 7**

### **Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen / Prüfer und die Beisitzerinnen / Beisitzer. Er kann die Bestellung der / dem Vorsitzenden übertragen, soweit den Vorschlägen der Kandidatin / des Kandidaten entsprochen wird. Zur Prüferin / zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit im Studiengang Journalistik ausgeübt hat. Zur Beisitzerin / zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin / der Kandidat kann die Prüferin / den Prüfer für die mündlichen Prüfungen vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin / des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. § 26 Abs. 1 ist zu berücksichtigen.

(4) Die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin / dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen / Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

## **§ 8**

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hoch-

schulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Landesrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Im Rahmen von ECTS erworbene Credits werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet: Vor Abreise der Kandidatin / des Kandidaten ins Ausland muss eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Kandidatin / dem Kandidaten, einer Beauftragten / einem Beauftragten des Diplomprüfungsausschusses und einer Vertreterin / einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Credits regelt.

(3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die die Kandidatin / der Kandidat an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die die Kandidatin / der Kandidat an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das Gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Dabei erfolgt eine Einstufung in das entsprechende Fachsemester. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Landesrektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in einem dem gewählten Zweifach entsprechenden Wahlfach erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Als Wahlfächer werden am Oberstufenkolleg Bielefeld angeboten: Geographie, Geschichte, Rechtswissenschaft, Soziologie, Sport, Theologie, Ökonomie, Pädagogik, Psychologie, Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Russisch, Künste, Musik, Biologie, Chemie, Geologie, Mathematik, Physik und Technik.

(7) Ein vor der Aufnahme des Studiums abgeschlossenes Volontariat kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag anstelle des in den Studiengang integrierten zwölfmonatigen Volontariats gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 sowie der sechswöchigen Hospitation gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 anerkannt werden.

(8) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 6 sowie für die Entscheidung gemäß Absatz 7 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(9) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung Studienleistungen des Grundstudiums und Prü-

fungsleistungen der Diplom-Vorprüfung erlassen. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

## **§ 9**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin / der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie / er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Diplomarbeit bzw. eine schriftliche Prüfungsleistung nicht fristgemäß einreicht.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin / des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem sich die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin / dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin / der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin / ein Kandidat, die / der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin / dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe nach Satz 1 und 2 sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin / der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie / er innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellung einer Prüferin / eines Prüfers oder Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.

(4) Der Kandidatin / dem Kandidaten sind für sie / ihn belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin / dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## **II. Diplom-Vorprüfung**

### **§ 10**

#### **Zulassung**

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden wer an der Universität Dortmund für den Studiengang Journalistik eingeschrieben oder gemäß § 71 HG als Zweithörerin / Zweithörer zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich über die Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten der Universität Dortmund an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag ist beizufügen eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin / der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Journalistik

nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie / er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

## **§ 11 Zulassungsverfahren**

(1) Über die Zulassung der Bewerberin/des Bewerbers zur Diplom-Vorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 6 Abs. 3 Satz 5 dessen Vorsitzende / Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 10 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Kandidatin / der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in dem Studiengang Journalistik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Eine Ablehnung der Zulassung ist der Bewerberin / dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

## **§ 12 Ziel, Umfang und Art der Prüfung**

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin / der Kandidat nachweisen, dass sie / er grundlegende Inhalte und Methoden des Faches Journalistik, eine systematische Orientierung und praktische Fertigkeiten erarbeitet hat sowie die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten, um das weitere Studium und das zwölfmonatige Volontariat mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung setzt sich zusammen aus dem Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten (LP), die sich wie folgt verteilen:

a. in den acht Schwerpunkten gemäß § 4 Abs. 5:

- |   |                           |
|---|---------------------------|
| 1. Gesellschaftliche und historische Grundlagen des Journalismus: | eine Klausur (5 Lp),      |
| 2. Struktur und Entwicklung der Massenmedien:                     | eine Klausur (5 Lp),      |
| 3. Journalistische Vermittlung:                                   | eine Arbeitsmappe (5 Lp), |
| 4. Journalistische Produktion und Journalismusforschung:          | ein Projektschein (5 Lp), |
| 5. Kommunikationswissenschaft:                                    | eine Referatmappe (5 Lp), |
| 6. Ökonomie:  | eine Klausur (5 Lp),      |
| 7. Recht:   | eine Klausur (5 Lp),      |
| 8. Spezieller und internationaler Journalismus:                   | eine Referatmappe (5 Lp), |

b. eine Hausarbeit, wobei die Zuordnung zu einem Schwerpunkt frei gewählt werden kann (9 Lp),

c. die erfolgreiche Mitwirkung in einer Lehrredaktion, wobei die Zuordnung zu einem Schwerpunkt frei gewählt werden kann (14 Lp),

- d. Studienleistungen freier Wahl, wobei die Zuordnung zu einem Schwerpunkt frei gewählt werden kann (15 Lp) – Studienleistungen können im Rahmen einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, eines Projektscheins, einer Arbeitsmappe, einer Referatmappe oder eines Referates erbracht werden. Die Art und der Umfang der Prüfungsleistung wird rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn von den Lehrenden bekanntgegeben. - ,
- e. eine mündliche Prüfung am Ende des Grundstudiums, wobei die Zuordnung zu einem Fachschwerpunkt frei gewählt werden kann (6 Lp),
- f. ein Zweifach (36 Lp), das vom Prüfungsausschuss zugelassen ist, - oder eine Zurechnung entsprechender Leistungspunkte aufgrund von Übergangsregelungen, die der Prüfungsausschuss für einzelne Zweifächer festlegen kann - auf der Grundlage von Einzelleistungen, siehe § 4 Abs. 2

(3) Die Aufnahme des Volontariats gem. § 19 Abs. 1 Nr. 4 darf nicht vor dem vollständigen Abschluss sämtlicher Leistungen der Diplom-Vorprüfung erfolgen. Nehmen Studierende das Volontariat ohne gültige Zulassung oder ohne Ausnahmegenehmigung durch den Vorstand des Instituts für Journalistik auf, so gilt das abgeleistete Volontariat als nicht erbracht.

(4) Vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ bei einer Klausur oder Hausarbeit ist der Kandidatin / dem Kandidaten Gelegenheit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu geben.

Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 15 entsprechend und § 16 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe, dass als Note „ausreichend“ (4,0) festgesetzt wird, wenn die mündliche Ergänzungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet worden ist, andernfalls die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

(5) Die für den Erwerb von Lp notwendigen Prüfungsleistungen sind ggf. im direkten Zusammenhang mit den oder im Anschluss an die entsprechenden Lehrveranstaltungen zu erbringen.

(6) Macht die Kandidatin / der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie / er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(7) Das Prüfungsverfahren muss die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs berücksichtigen. Eine Studentin / ein Student, die / der die Fristen des Erziehungsurlaubs in Anspruch nehmen will, muss dies gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich erklären. Diese Erklärung muss eine Auskunft gemäß § 16 Abs. 1 Bundeserziehungsgeldgesetz darüber enthalten, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie / er die Fristen in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(8) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gem. § 67 Abs. 1 HG ersetzt werden.

### **§ 13**

#### **Klausurarbeiten, Hausarbeiten, Arbeitsmappen, Referatmappen**

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin / der Kandidat nachweisen, dass sie / er in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Fachwissen anzuwenden und Aufgaben zu lösen. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei, maximal vier Zeitstunden. Klausurarbeiten

werden nicht öffentlich unter Aufsicht geschrieben. Zulässige Hilfsmittel werden spätestens 14 Tage vor dem Klausurtermin bekanntgegeben.

(2) In einer Hausarbeit soll die Kandidatin / der Kandidat zeigen, dass sie / er in der Lage ist, ein Problem mit fachspezifischen Methoden wissenschaftlich zu bearbeiten. Die Hausarbeit kann als Einzel- oder Gruppenarbeit ausgegeben werden. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der / des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und den Anforderungen nach Satz 1 genügen. Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt vier Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Hausarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann.

(3) Durch die Anfertigung von Arbeitsmappen soll die Kandidatin / der Kandidat nachweisen, dass sie / er journalistische Produkte für Presse, Funk, Fernsehen oder Online-Medien erstellen kann. Die Anzahl der erforderlichen Einzelarbeiten sowie Thema, Form und Umfang der Arbeiten und die Bearbeitungszeit bestimmt die Themenstellerin / der Themensteller. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeitsmappe innerhalb einer vorgegebenen Frist angefertigt werden kann. Die Themenstellerin / der Themensteller sorgt dafür, dass nach Thema und Bearbeitungszeit verschiedene Aufgabenstellungen gleichwertige Prüfungsleistungen darstellen; werden in einem Teilgebiet Aufgabenstellungen von verschiedenen Themenstellerinnen / Themenstellern ausgegeben, verständigen diese sich über die Gleichwertigkeit der Anforderungen.

(4) Die Referatmappen dokumentieren die aktive Teilnahme an mehreren Lehrveranstaltungen eines Schwerpunkts. Sie bestehen aus schriftlichen Arbeiten, die sich auf den Stoff dieser Lehrveranstaltungen beziehen und zeigen, dass die Kandidatin / der Kandidat die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht. Näheres regelt die / der für den Schwerpunkt verantwortliche Hochschullehrerin / Hochschullehrer.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel durch zwei Prüferinnen/Prüfer zu bewerten. In Schwerpunkten und Studienbereichen, die durch eine einzelne Hochschullehrerin / einen einzelnen Hochschullehrer vertreten werden, kann die Bewertung der vorgenannten Prüfungsleistungen durch eine einzelne Wissenschaftlerin / einen einzelnen Wissenschaftler erfolgen.

## **§ 14 Lehrredaktionen, Projekte im Grundstudium**

(1) Lehrredaktionen erstrecken sich über zwei aufeinanderfolgende Semester. Sie integrieren berufliche Praxisfelder, die fachliche Reflexion und wissenschaftliche Methoden der Journalistik in kontinuierlichen Übungszusammenhängen entsprechend den Satzungen der Lehrredaktionen. Die Leistungsanforderungen und Verfahren der Lehrredaktionen werden in einem Pflichtenheft festgehalten, das der jeweilige verantwortliche Dozent festlegt. Die Vorgaben für das Pflichtenheft werden vom Vorstand des Instituts für Journalistik in Leitlinien festgelegt. Vor Aufnahme der Mitarbeit in einer Lehrredaktion unterzeichnet jeder Studierende das Pflichtenheft als verbindliche Tätigkeitsgrundlage. Werden die Leistungen einer / eines Studierenden in einer Lehrredaktion als nicht erfolgreich bewertet, so besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit.

(2) Ein Projekt im Grundstudium zeigt die Anwendung wissenschaftlicher Methoden des Faches im Rahmen spezifischer Aufgabenstellungen aus dem gesamten Gebiet der Journalistik. Projekte erstrecken sich in der Regel über mindestens zwei aufeinander folgende Studiensemester.

## **§ 15**

### **Mündliche Prüfung**

(1) Mündliche Prüfungen werden vor der Prüferin / dem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin / eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 4) abgelegt. Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder als Gruppenprüfung mit höchstens drei Studierenden durchgeführt werden.

(2) Die mündlichen Prüfungen sollen je nach Kandidatin / Kandidat und Fach mindestens 20 und höchstens 30 Minuten dauern. Bei Gruppenprüfungen darf die Dauer der Einzelprüfung je Kandidatin / Kandidat entsprechend der vorgenannten Maßgabe nicht überschritten werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin / dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 Abs. 1 hat die Prüferin / der Prüfer die Beisitzerin / den Beisitzer zu hören.

(4) Studierende, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin / ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 16**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen / den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Einzelnoten wird das deutsche Notensystem, für die Fachnoten und die Gesamtnote werden aus Gründen der Transparenz zwei Notensysteme parallel verwendet:

#### a) Deutsches Notensystem

- |                       |   |
|-----------------------|---|
| 1 - sehr gut          | - eine hervorragende Leistung;  |
| 2 - gut               | - eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;                  |
| 3 - befriedigend      | - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;             |
| 4 - ausreichend       | - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;    |
| 5 - nicht ausreichend | - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

#### b) ECTS-Notensystem

- A = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich hervorragende Leistung);
- B = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich überdurchschnittliche Leistung);
- C = in der Regel ca. 30% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich durchschnittliche Leistung);
- D = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich unterdurchschnittliche Leistung);
- E = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich weit unterdurchschnittliche, aber noch ausreichende Leistung);
- F = die minimalen Kriterien wurden unterschritten.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung 120 Leistungspunkte erworben worden sind. Leistungspunkte können nur erworben werden, wenn die für ihren Erwerb notwendige einzelne Leistung mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet worden ist.

(4) Die Note im Fach Journalistik ist die Gesamtnote und errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der den Leistungspunkten gemäß § 12 Abs. 2 zugeordneten Noten. Die Fachnote und die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet bei einem Durchschnitt:

|                  |   |               |
|------------------|---|---------------|
| bis 1,5          | = | sehr gut,     |
| über 1,5 bis 2,5 | = | gut,          |
| über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend, |
| über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend.  |

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Fachnoten und die Gesamtnote gemäß ECTS werden auf der Basis der entsprechenden Noten im deutschen Notensystem gebildet.

## **§ 17 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung**

(1) Mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen können - außer in den Fällen der Tätigkeit in Lehrredaktionen gemäß § 14 Abs. 1 - zweimal wiederholt werden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach zweimaliger Wiederholung einer Prüfungsleistung das Bestehen gemäß § 16 Abs. 3 nicht mehr möglich ist.

## **§ 18 Zeugnis**

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das das Zweifach, die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote in beiden Notensystemen enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin / dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Hat die Kandidatin / der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr / ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Diese Bescheinigung enthält eine Auflistung der bestandenen Module mit den jeweiligen Leistungspunkten und Fachnoten. Aufgenommen wird der Zusatz, dass die Bescheinigung nicht zur Vorlage an einer Hochschule dient.

### **III. Diplomprüfung**

#### **§ 19**

#### **Zulassung zur Diplomprüfung**

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang oder eine gemäß § 8 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,
2. das integrierte zwölfmonatige Volontariat nach Maßgabe der Studienordnung erfolgreich abgeleistet hat,
3. ein weiteres zweimonatiges Praktikum in einem anderen Medium als das Volontariat abgeleistet hat,
4. an der Universität Dortmund für den Studiengang Journalistik eingeschrieben oder gemäß § 71 HG als Zweithörer zugelassen ist.

(2) In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind das gewählte Zweifach (§ 20 Abs. 2 Buchstabe e) und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 27 anzugeben. Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind die Nachweise gem. Abs. 1 Nr. 1 bis 4 beizufügen. Im übrigen gelten §§ 4 und 11 entsprechend.

#### **§ 20**

#### **Umfang und Art der Prüfung**

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung insgesamt 150 Lp erworben worden sind. Diese setzen sich zusammen aus 120 Lp, die im Hauptstudium erworben werden müssen, und 30 Lp für die erfolgreich abgeschlossene Diplomarbeit. Zur Benotung der Prüfungsleistungen siehe § 28.

(2) Das Hauptstudium umfasst folgende Prüfungsleistungen:

- a. eine Studienarbeit gemäß § 21 (19 Lp),
- b. eine Projekt gemäß § 22 (13 Lp),

- c. eine Mentorentätigkeit gemäß § 23 (13 Lp),
- d. je eine Prüfungsleistung in den acht Schwerpunkten (§ 4 Abs. 5) auf der Grundlage von Arbeitsmappen, Referaten, Referatemappen oder Klausuren (6 Lp je Schwerpunkt),
- e. 27 Lp in dem gewählten Zweifach gem. § 12 Abs. 2 Buchstabe f,
- f. die Diplomarbeit,
- g. eine mündliche Prüfung, die sich auf das gesamte Gebiet der Journalistik erstreckt,
- h. eine mündliche Prüfung im gewählten Zweifach.

Die Art und der Umfang der Prüfungsleistung nach Buchstabe d werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben. Die Prüfungsleistungen g und h werden nach der Diplomarbeit erbracht.

(3) Die Termine für die einzelnen Prüfungen werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben. Die mündlichen Prüfungen sind spätestens sechs Monate nach Abgabe der Diplomarbeit zu absolvieren. Ausnahmen müssen beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

(4) §12 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

## **§ 21 Studienarbeit**

(1) In der Studienarbeit soll die Kandidatin / der Kandidat nachweisen, dass sie / er in der Lage ist, exemplarische Problemstellungen und grundlegende Kenntnisse in einem selbstgewählten Sachgebiet mit wissenschaftlichen Methoden so aufzuarbeiten, dass fachlichen Ansprüchen an die Gründlichkeit der Bearbeitung, an die Methodik, an die eigenständige Arbeitsorganisation sowie an eine adäquate Darstellung Genüge getan wird. Die Studienarbeit soll eine von der Kandidatin / vom Kandidaten selbst gewählte thematische bzw. ressortspezifische Schwerpunktbildung deutlich erkennen lassen.

(2) Studienarbeiten können von jeder / jedem im Studiengang Journalistik tätigen Professorin / Professor oder wissenschaftlichen Mitarbeiterin / Mitarbeiter ausgegeben und betreut werden. Voraussetzung für die Ausgabe der Studienarbeit ist die bestandene Diplom-Vorprüfung. Die Bearbeitungszeit für die Studienarbeit beträgt drei Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist nicht zulässig. Wird eine Studienarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird ein neues Thema gestellt; dies gilt nicht, wenn die nicht fristgemäße Ablieferung der Studienarbeit aus Gründen erfolgt, die von der Studentin / dem Studenten nicht zu vertreten sind.

## **§ 22 Projekte im Hauptstudium**

(1) Projekte im Hauptstudium sind auf die Lösung eines komplexen praxisbezogenen journalistischen Problems in Gruppenarbeit gerichtet und sollen möglichst interdisziplinäre Aspekte berücksichtigen. Durch die Teilnahme an einem Projekt im Hauptstudium soll die Kandidatin / der Kandidat unter Beweis stellen, dass sie / er in der Lage ist, komplexe berufliche Anforderungen im Journalismus auf der Grundlage wissenschaftlicher Kenntnisse, fachlicher Einsichten und berufli-

cher Erfahrungen erfolgreich umzusetzen und dass sie / er die Befähigung hat, in kollegialen Teams produktiv zu arbeiten.

(2) Ein Projekt im Hauptstudium kann von jeder / jedem im Studiengang Journalistik tätigen Professorin / Professor oder wissenschaftlichen Mitarbeiterin / Mitarbeiter verantwortet werden. Es hat in der Regel eine Laufzeit von zwei aufeinanderfolgenden Studiensemestern. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Projekt setzt schriftliche fachliche Leistungen, z.B. Projektbericht oder Beiträge zu Teilproblemstellungen, voraus. Die Verantwortlichkeit für die Eignung der Projektleistung als Fachprüfung liegt bei den Projektleitern, die gemäß § 7 Abs. 1 prüfungsberechtigt sein müssen. Der Projektanteil jeder einzelnen Projektteilnehmerin / jedes einzelnen Projektteilnehmers muss durch die Kennzeichnung ihrer / seiner Teilnahme während der gesamten Projektdauer sowie aufgrund der Angabe von Kapiteln des Projektberichtes, bearbeiteter Problemstellungen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und den Anforderungen gemäß Absatz 1 genügen. Über die Projektleistung ist durch die Projektleiterin oder den Projektleiter ein Gutachten anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu geben.

### **§ 23**

#### **Mentorentätigkeit in Lehrredaktionen**

(1) Durch die Mentorentätigkeit in Lehrredaktionen während des Hauptstudiums soll die Kandidatin / der Kandidat allgemeine und ressortspezifische Erfahrungen im Redaktionsmanagement und in der Führung von Teams erwerben. Die Mentorentätigkeit in Lehrredaktionen umfasst zwei Semester.

(2) Die Mentorentätigkeit wird durch die jeweilige Leiterin / den jeweiligen Leiter der Lehrredaktionen angeleitet, begleitet und bewertet. Die Benotung der Mentorentätigkeit erfolgt unter Angabe der Gesamtdauer der Tätigkeit, der Einzelaufgaben und Leistungen nach dem Muster eines betrieblichen Zeugnisses unter Anwendung des Benotungsschemas gemäß § 16 Abs. 1 bis 3. Dieses Zeugnis ist zu den Prüfungsakten zu geben. Wird die Mentorentätigkeit nicht mit der Note „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet, so ist eine einmalige Wiederholung möglich.

### **§ 24**

#### **Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin / der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der in Absatz 6 vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Journalistik möglichst unter Berücksichtigung des gewählten Zweifaches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und zugleich praxisbezogen zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder / jedem im Studiengang Journalistik tätigen Professorin / Professor, habilitierten Hochschulassistentin / Hochschulassistenten und habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin / Mitarbeiter ausgegeben und betreut werden. Das Thema der Diplomarbeit darf nicht bereits durch eine während des Hauptstudiums von der Kandidatin / vom Kandidaten vorgelegte Studienarbeit oder Arbeiten im Rahmen eines Projektes bearbeitet sein. Eine entsprechende Versicherung der Kandidatin / des Kandidaten ist mit der Diplomarbeit vorzulegen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin / ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Bei der Festsetzung des Themas der Diplomarbeit sollen die Vorschläge der Kandidatin / des Kandidaten berücksichtigt werden.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin / des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit kann erst nach dem Erwerb der Lp gem. § 20 Abs. 2 Buchstabe a – e ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über die / den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens vier Monate, bei einem empirischen oder experimentellen Thema höchstens sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag der Kandidatin / des Kandidaten, dem eine Stellungnahme der Professorin / des Professors beigelegt ist, die / der die Arbeit ausgegeben hat, kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine einmalige Nachfrist bis zu vier Wochen, bei einem empirischen oder experimentellen Thema bis zu sechs Wochen gewähren.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin / der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre / er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren / seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Arbeit muss eine Zusammenfassung enthalten, die 40 Zeilen à 60 Anschläge nicht überschreitet und das Arbeitsvorhaben in Zielsetzung, Durchführung, den gewählten Methoden und wichtigsten Ergebnissen fachgerecht darstellt.

(8) Diplomarbeiten sollen einen Umfang von 120 Seiten mit 40 Zeilen à 60 Anschlägen nicht überschreiten. Ausnahmen können im Fall empirischer Arbeiten akzeptiert werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 25**

### **Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen / Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen / einer der Prüfer soll die Professorin / der Professor sein, die / der die Arbeit ausgegeben hat (Erstgutachterin / Erstgutachter). Die / der zweite Prüferin / Prüfer wird von der / vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei Nichtübereinstimmen der Bewertung durch die beiden Prüferinnen / Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird eine weitere Gutachterin / ein weiterer Gutachter durch den Prüfungsausschuss bestellt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel aller drei Noten gebildet. Gleichmaßen wird verfahren, wenn eine Gutachterin / ein Gutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet hat.

(3) In der Regel werden die Gutachten innerhalb von 8 Wochen vorgelegt.

## **§ 26 Mündliche Prüfungen**

(1) Die mündlichen Prüfungen dauern in der Regel mindestens 30, maximal 45 Minuten je Kandidatin / Kandidat und Fach. Prüferin / Prüfer sollte grundsätzlich nicht die jeweilige Erstgutachterin / der jeweilige Erstgutachter der schriftlichen Diplomarbeit sein. Ausnahmen bedürfen der Begründung durch die Kandidatin / den Kandidaten und der Genehmigung durch die / den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Im übrigen gilt für die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung § 15 entsprechend.

## **§ 27 Zusatzfächer**

(1) Die Kandidatin / der Kandidat kann sich in weiteren als in den vorgeschriebenen Fächern einer mündlichen Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung in einem Zusatzfach sind Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an zwei thematisch unterschiedlichen Seminaren oder Übungen, die diesem Fach zugerechnet werden können, beizufügen. Reine Fremdsprachenkurse können als Zusatzfach nicht anerkannt werden.

(2) Das Prüfungsergebnis in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.

## **§ 28 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Fachnoten gilt § 16 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.

(2) Die Vornote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der 11 Leistungen gem. § 20 Abs. 2 Buchstabe a - d.

(3) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Vornote, der Note der Diplomarbeit und den Noten der mündlichen Prüfungen § 20 Abs. 2 Buchstabe g und h gebildet, wobei die Vornote und die Note der Diplomarbeit doppelt gewichtet werden.

(4) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 16 Abs. 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,5 ist.

(5) Die Vornote, die Note der Diplomarbeit, die Noten der mündlichen Prüfungen und die Gesamtnote gemäß ECTS werden auf der Basis der entsprechenden Noten im deutschen Notensystem gebildet.

## **§ 29 Wiederholung der Diplomprüfung**

- (1) Die Fachprüfungen können, außer in den Fällen, in denen dies ausdrücklich ausgeschlossen wurde, bei „nicht ausreichenden“ Leistungen zweimal, die Diplomarbeit einmal wiederholt werden.
- (2) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn das Bestehen einer Prüfungsleistung gem. § 16 Abs. 3 nicht mehr möglich ist.
- (3) § 7 Abs. 3 und 4 finden Anwendung.
- (4) Hat die Studierende / der Studierende die Diplomprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden, teilt die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr / ihm dies unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung schriftlich mit. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 30 Zeugnis**

- (1) Hat die Kandidatin / der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie / er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 18 gilt entsprechend. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

## **§ 31 Diplom**

- (1) Neben dem Zeugnis wird der Kandidatin / dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Das Diplom wird von der Dekanin / dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

## **§ 32 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

- (1) Hat die Kandidatin / der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin / der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin / der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin / der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor der Entscheidung ist der / dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 33**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin / dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferin / des Prüfers und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Abschluss des Studiums bei der / beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 34**

#### **Aberkennung des Diplomgrades**

Die Aberkennung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 35**

#### **Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2001/2002 erstmalig für den Studiengang Journalistik an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die Diplom-Vorprüfung noch nicht abgelegt haben, legen die Diplomprüfung nach dieser Prüfungsordnung, die Diplom-Vorprüfung jedoch nach der im Sommersemester 2001 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, dass sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung schriftlich beantragen. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die Diplom-Vorprüfung bereits abgelegt haben, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 2001 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, dass sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Diplomprüfung schriftlich beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. In Zweifelsfragen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Journalistik vom 15. November 1982, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. April 1998, ist letztmalig im Wintersemester 2005/2006 anwendbar. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist gilt ausschließlich diese neue Prüfungsordnung. Bei der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens nach Überschreiten der Übergangsfristen werden alle nach

der Prüfungsordnung von 1982 erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(3) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

### **§ 36 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung vom 15. November 1982 außer Kraft. § 35 bleibt unberührt.

(2) Die Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 7.6.2000 und des Rektorats der Universität Dortmund vom 25.4.2001 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom

Dortmund, den 3. August 2001

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
In Vertretung

Universitätsprofessor  
Dr. Jürgen Neisecke